

Satzung eines gemeinnützigen Vereins

S a t z u n g

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen "KulturFestung Kiel". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz im Deichweg 20, 24159 Kiel
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- 1) Der Verein mit Sitz in (Ortsangabe entsprechend § 1 Absatz 2) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO).
- 3) Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch erfüllt, dass kulturelle Veranstaltungen und Formate in und rund um die Festung Friedrichsort (Kiel) initiiert und umgesetzt wird, etwas durch die Konzeption, Organisation und Durchführung des Antennenfeld „Umsonst & Draußen“-Festivals sowie durch ergänzende Live-Formate. Ziel ist es, lokale Kulturakteur*innen zu vernetzen und ganzjährig ein professionelles, vielfältiges und niederschwelliges Kulturangebot in den Bereichen Musik, Kultur, Kunst und soziale Teilhabe zu schaffen.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitglieder können im Rahmen von projektbezogenen Tätigkeiten gegen angemessene Vergütung oder auf Rechnung tätig werden, sofern dies dem gemeinnützigen Zweck dient und dem Mitglied keine unangemessenen Vorteile verschafft. Eine Beauftragung erfolgt stets unter Beachtung der steuer- und gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Ausschluss extremistischer Bestrebungen

- 1) Der Verein tritt für demokratische Grundwerte, Menschenwürde, Gleichheit, Toleranz und die freiheitlich-demokratische Grundordnung ein.
- 2) Mitglieder, die rechtsextremistische, rassistische, antisemitische, menschenverachtende oder sonstige extremistische Positionen vertreten oder unterstützen, können nicht Mitglied des Vereins sein oder werden.
- 3) Der Vorstand kann Personen von der Mitgliedschaft ausschließen oder deren Aufnahme ablehnen, wenn konkrete Anhaltspunkte für eine solche Gesinnung oder entsprechende Aktivitäten vorliegen.

- 4) Bei begründetem Verdacht auf einen Verstoß gegen diese Grundsätze kann der Vorstand ein Ausschlussverfahren einleiten. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden.
- 2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter*innen zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- 3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.
- 4) Der Verein unterscheidet zwischen ordentlichen Mitgliedern und fördernden Mitgliedern:

– Ordentliche Mitglieder sind die Gründungsmitglieder des Vereins. Sie besitzen das aktive und passive Wahlrecht und sind stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung.

– Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein ideell, finanziell oder organisatorisch. Sie haben kein Stimmrecht, sind jedoch eingeladen, an Veranstaltungen, Versammlungen und dem Vereinsleben teilzunehmen.

Diese Differenzierung dient der Wahrung und Weiterentwicklung der inhaltlichen Ausrichtung, wie sie durch die Gründung des Vereins definiert wurde. Die Verantwortung für programmatische und strategische Entscheidungen liegt bei den Gründungsmitgliedern, um eine klare Linie, Handschrift und kreative Unabhängigkeit des Vereins sicherzustellen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- 2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten erfolgen.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung der Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen und mitzuwirken.
- 2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- 3) Ordentliche Mitglieder besitzen das volle Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind berechtigt, in Vereinsorgane gewählt zu werden.
- 4) Fördernde Mitglieder sind von der Mitbestimmung in Vereinsorganen ausgeschlossen, wirken jedoch auf freiwilliger Basis durch Beiträge und Engagement an der Umsetzung des Vereinszwecks mit.

Der Verein würdigt die Rolle der fördernden Mitglieder ausdrücklich als tragende Säule der kulturellen Umsetzung und gesellschaftlichen Wirkung. (Hier vll auch noch einfügen das es in Ausnahmefällen auf jeden Fall die Möglichkeit der Aufwandsentschädigung gibt, sei es finanziell oder in anderer Form)

§ 7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- 1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- 2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Einzelheiten zur Beitragsordnung sind in einer separaten Beitragsordnung geregelt.
- 3) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister und dem Kassenprüfer oder der Kassenprüferin.
- 2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende und die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister vertreten den Verein im Rahmen der gefassten Beschlüsse jeweils allein.
- 3) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts, d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 11 Bestellung des Vorstands

- 1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- 2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 12 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- 1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung wird auf die Stimme des fehlenden Vorstandsmitglieds „gewartet“, das Thema also vertagt.
- 2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Dies erfolgt durch die rotierende Zuständigkeit aller Vorstandsmitglieder. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter zu unterschreiben.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten: a) Änderungen der Satzung, b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge, c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie d) der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein, e) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands, f) die Entgegennahme des Jahresberichts (inkl. Kassenbericht und Prüfbericht des Kassenprüfers) und die Entlastung des Vorstandes, g) die Auflösung des Vereins, h) Beschlussfassung über geplante Ausgaben, i) Beschlussfassung über das Kulturprogramm des Vereins.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- 2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- 3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählende Versammlungsleiter geleitet.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Dies gilt sowohl für Versammlungen, die ausschließlich in Präsenz stattfinden, als auch für hybride Versammlungen, bei denen Mitglieder ganz oder teilweise online teilnehmen. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von mehr als der Hälfte der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen (dies erfolgt durch die rotierende Zuständigkeit aller Vorstandsmitglieder), das von der Protokollführer*in und der Versammlungsleiter*in zu unterschreiben ist.

§ 16 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- 1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen bzw. Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Personen bestimmt.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne der Abgabenordnung, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Bereich Bildung und Erziehung zu verwenden hat. Die konkrete Bestimmung des Vermögens Empfängers erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zustimmung des zuständigen Finanzamts.
- 3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.